

Flüssige Biomasse – z. B. Bioöl Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen. Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

- ☐ Hiermit sichere ich zu, dass Heizöl mit einem **Bioölanteil mit mindestens 15%** geliefert wurde bzw. ab der nächsten Bestellung geliefert wird.
- ☐ Ich sichere zu, dass das gelieferte Heizöl einen biogenen Anteil enthält, der die Anforderungen des § 71f Abs. 2 Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllt (ggf. bei Ihrem Lieferanten erfragen) und ich dies auch künftig auf Anforderung nachweisen kann.
- ☐ Der Anteil an Bioöl ist **kleiner als 15%**. Der biogene Anteil im gelieferten Heizöl beträgt: %.

In diesem Fall ist mindestens eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).

Hinweis: Bitte füllen Sie das entsprechende Nachweisformular aus.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.